

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Ausschuss für Planung, Verkehr, Energie und Umwelt**

Vorberatung im:

Betreff: Ausnahmeregelung beim Betrieb des Verfügungsgebäudes Morgenstelle

Bezug: Vorlagen 3/1992, 3a/1992

Anlagen: Bezeichnung:

Beschlussantrag:

Als Ausnahme zu den Regelungen in der Vereinbarung zwischen der Universitätsstadt Tübingen und der Eberhard-Karls-Universität vom 5. Mai 1992 zum Betrieb des Verfügungsgebäudes auf der Morgenstelle darf ein Autoklav im Raum 1.025 des Verfügungsgebäudes für die Autoklavierung (Sterilisation) mit gentechnisch veränderten Bakterien *Yersinia enterocolitica* (Risikogruppe 2) kontaminierten Käfigen genutzt werden. Die Käfige werden im S2-Bereich des Erdgeschosses des Gebäudes in einen Autoklavierbeutel verpackt, kommen zusätzlich in einem geschlossenen Behälter und werden mit dem Aufzug in das 1. OG gebracht. Die Käfige werden im Autoklavierbeutel in den Autoklaven verbracht.

Ziel:

Mit dieser Ausnahmeregelung kann dem Wunsch der Universität nach einer praktikablen und zu bevorzugenden Sterilisation von Kontaminationen mit gentechnisch veränderten Bakterien aus einer Forschungsarbeit zu unterschiedlichen Pathogenitätsfaktoren der Bakterien an infizierten Mäusen im Verfügungsgebäude entsprochen werden.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Mit Schreiben vom 15. Juli 2009 hat die Geschäftsstelle für biologische Sicherheit der Universität Tübingen bei der Stadtverwaltung darum gebeten, einen Autoklaven im S1-Bereich (Raum 1.025) im Verfügungsgebäude Morgenstelle als S2-Autoklaven nutzen zu dürfen, um mit gentechnisch veränderten Bakterien kontaminierte Käfige umweltfreundlich und sicher sterilisieren zu können. S2-Arbeiten sind durch die Vereinbarung zwischen der Stadt und der Universität vom 5. Mai 1992 bislang auf wenige Bereiche des Gebäudes mit gesonderter Abwasserbehandlung und Abluftfilterung beschränkt. Der Raum 1.025 und der Autoklav sind zwar für S2-Arbeiten geeignet, entsprechen aber nicht der Vereinbarung vom 5. Mai 1992. Hinzukommt die Wegestrecke außerhalb des S2-Bereiches zwischen Versuchsraum und dem Autoklav-Raum.

2. Sachstand

Im Zusammenhang mit dem Verfahren über die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich „Morgenstelle, nordöstlicher Teil“ zum Zweck der Errichtung eines naturwissenschaftlichen Forschungsgebäudes für gentechnische Arbeiten gab es 1991 in Tübingen eine breite öffentliche Debatte über die Risiken, die für die Bevölkerung durch eine potenzielle Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen über Abluft, Abwasser oder Abfall entstehen können. Mit Beschluss vom 23. März 1992 (Vorlagen 3/92 und 3a/92) hat der Gemeinderat einer Vereinbarung zwischen Stadt und Universität zugestimmt, mit der über zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen verhindert werden soll, dass aus dem Verfügungsgebäude biologisch aktives Material aus gentechnischen Versuchen freigesetzt wird. Diese Vereinbarung wurde am 5. Mai 1992 unterzeichnet.

Die Vereinbarung regelt im Wesentlichen, dass die Inaktivierung biologisch aktiven Materials in Abluft, Abwasser und Festabfällen im Gebäude erfolgt. Bei Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 muss das Abwasser entsprechend den Vorschriften der Sicherheitsstufe 3 sterilisiert werden, die Abluft wird durch ein Hochleistungsfilter geführt, alle flüssigen und festen Abfälle werden autoklaviert. Bei Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 läuft das Abwasser über die Neutralisationsanlage, flüssige und feste Abfälle sowie Materialien, die mit rekombinanter DNA in Berührung gekommen sind, werden autoklaviert.

In Tübingen werden jedoch nicht nur im Verfügungsgebäude, sondern in einer Vielzahl der Institute und Kliniken gentechnische Versuche durchgeführt. Laut Jahresbericht 2008 der Geschäftsstelle für biologische Sicherheit betreibt die Universität 44 gentechnische Anlagen der Sicherheitsstufe 1 und acht gentechnische Anlagen der Sicherheitsstufe 2. Das Universitätsklinikum ist Betreiber von 67 Anlagen der Sicherheitsstufe 1 und 34 Anlagen der Sicherheitsstufe 2.

Mit Vorlage 105/2008 wurde in 2008 einer Ausnahme zum Betrieb des Verfügungsgebäudes auf der Morgenstelle im Raum 0.015 zugestimmt, so dass im Tierhaltungsbereich des Verfügungsgebäudes ein Tier-OP für gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 eingerichtet werden konnte.

Die Geschäftsstelle für biologische Sicherheit möchte nun für einen weiteren Fall eine Ausnahme von den strengen Sicherheitsvorkehrungen, die nur für das Verfügungsgebäude vereinbart worden sind. Das beantragte Vorhaben wird wie folgt beschrieben:

*Im Verfügungsgebäude Morgenstelle soll eine Arbeit durchgeführt werden, bei der Mäuse mit gentechnisch veränderten darmpathogenen Bakterien (*Yersinia enterocolitica*, Risikogruppe 2) infiziert werden sollen. Ziel ist die Untersuchung der verschiedenen Pathogenitätsfaktoren der Bakterien. Diese Versuche finden natürlich unter S2-Bedingungen in den vorgesehen und angemeldeten S2-Räumen statt. Die Ausscheidungen der infizierten Mäuse enthalten natürlich die Bakterien, wodurch die Käfige und die Streu mit S2-Organismen kontaminiert sind. Eine Möglichkeit wäre nun, die Käfige vor dem Entsorgen der Streu und dem Spülen mit einem chemischen Desinfektionsmittel zu behandeln und die Organismen damit abzutöten. Die zu bevorzugende Methode ist jedoch, vor allem auch aus Umweltaspekten, die thermische Sterilisation im Autoklaven. Auch die zuständige Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Tübingen, Referat Gentechnikaufsicht, Dr. Münch) verlangt aus diesen Gründen das Autoklavieren des Abfalls und der Käfige. Die Gentechnikverordnung lässt zwar eine chemische Desinfektion der Abfälle zu, jedoch nur als Ausnahme, wenn eine thermische Behandlung nicht möglich ist...Für uns ergibt sich jetzt das Problem, dass im S2-Bereich zwar ein Autoklav vorhanden ist, dieser jedoch nicht groß genug ist, um einen Käfig aufnehmen zu können. Andererseits gibt es im Verfügungsgebäude Morgenstelle insgesamt sogar vier große Autoklaven, die dazu in der Lage wären. Diese sind für S1-Arbeiten angemeldet und wären von der Ausstattung her auch problemlos für S2-Arbeiten geeignet, befinden sich jedoch leider in Räumen, die nicht den Regelungen in der Vereinbarung zwischen der Universitätsstadt Tübingen und der Eberhard-Karls-Universität Tübingen vom 5. Mai 1992 zum Betrieb des Verfügungsgebäudes auf der Morgenstelle entsprechen. Unsere Bitte ist nun, als Ausnahme von diesen Regelungen einen dieser Autoklaven als S2-Autoklaven nutzen zu dürfen.... Der Autoklav, den wir gerne zum Sterilisieren der S2-kontaminierten Käfige inkl. Streu verwenden würden, befindet sich im Raum 1.025 im 1. OG des Verfügungsgebäudes. Die Käfige würden im S2-Bereich im EG des Gebäudes in Autoklavierbeutel verpackt werden. Der verpackte Käfig soll dann in einem geschlossenen Transportbehälter (Kunststoffkiste mit Deckel) auf einem Laborwagen mit dem Aufzug in den 1. OG gebracht werden. Während des Transports wäre der Käfig also doppelt verpackt. Im Raum 1.025 soll der verpackte Käfig dann aus dem Transportbehälter direkt in den Autoklaven überführt und sofort sterilisiert werden. Es gibt also keine "Standzeit" des kontaminierten Käfigs außerhalb des S2-Bereichs im EG, zudem verlässt der Käfig den S2-Bereich nur in verpacktem Zustand und wird auch vor der Sterilisation nicht mehr aus dem Autoklavierbeutel genommen....Der Autoklav bzw. der Raum, in dem er sich befindet, muss jedoch trotzdem gemäß Gentechnikrecht angemeldet sein. Ein S2-geeigneter Autoklav muss außerdem als Sicherheitsvorrichtung Filter für die aus dem Gerät entweichende Abluft und das Kondenswasser enthalten, so dass auch bei einer Betriebsstörung keine pathogenen Keime aus dem Gerät gelangen können....Über die Zeitdauer der beschriebenen Arbeit kann keine Angabe gemacht werden. Die Arbeitsgruppe, die diese Experimente durchführt, hat momentan eine Zusage über vier Jahre, die Räume im Verfügungsgebäude zu nutzen. Diese Zusage kann aber nach Ablauf dieser Frist problemlos verlängert werden. Daher ist nicht absehbar, wie lange diese Arbeitsgruppe im Verfügungsgebäude bleiben und wie lange sie mit der Durchführung der beschriebenen Arbeit beschäftigt sein wird.*

3. Lösungsvarianten
- 3.1 Dem Antrag auf Ausnahme wird nicht stattgegeben.
- 3.2 Dem Antrag für diese Ausnahme wird stattgegeben.

3.3 Da sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen geändert haben, wird die Vereinbarung zum Betrieb des Verfügungsgebäudes in Abstimmung mit der Universität und dem Land aufgehoben, um die wissenschaftliche Forschung nicht unnötig zu behindern.

4. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt Variante 3.2 zur Umsetzung vor.

Die erbetene Ausnahmeregelung gibt natürlich auch Anlass, grundsätzlich über die Sinnfälligkeit der Vereinbarung nachzudenken, insbesondere vor dem Hintergrund von 42 Anlagen der Sicherheitsstufe 2 im Bereich der Universität und des Klinikums, für die die strengen Vorkehrungen des Vertrags nicht gelten. Da aber die notwendigen technischen Vorkehrungen installiert und in Betrieb sind und es seit Abschluss der Vereinbarung erst die zweite Bitte um eine Ausnahme seit 17 Jahren ist, sollte die Vereinbarung als Informations- und Kontrollmöglichkeit weiterhin Bestand haben.

5. Finanzielle Auswirkungen

keine